

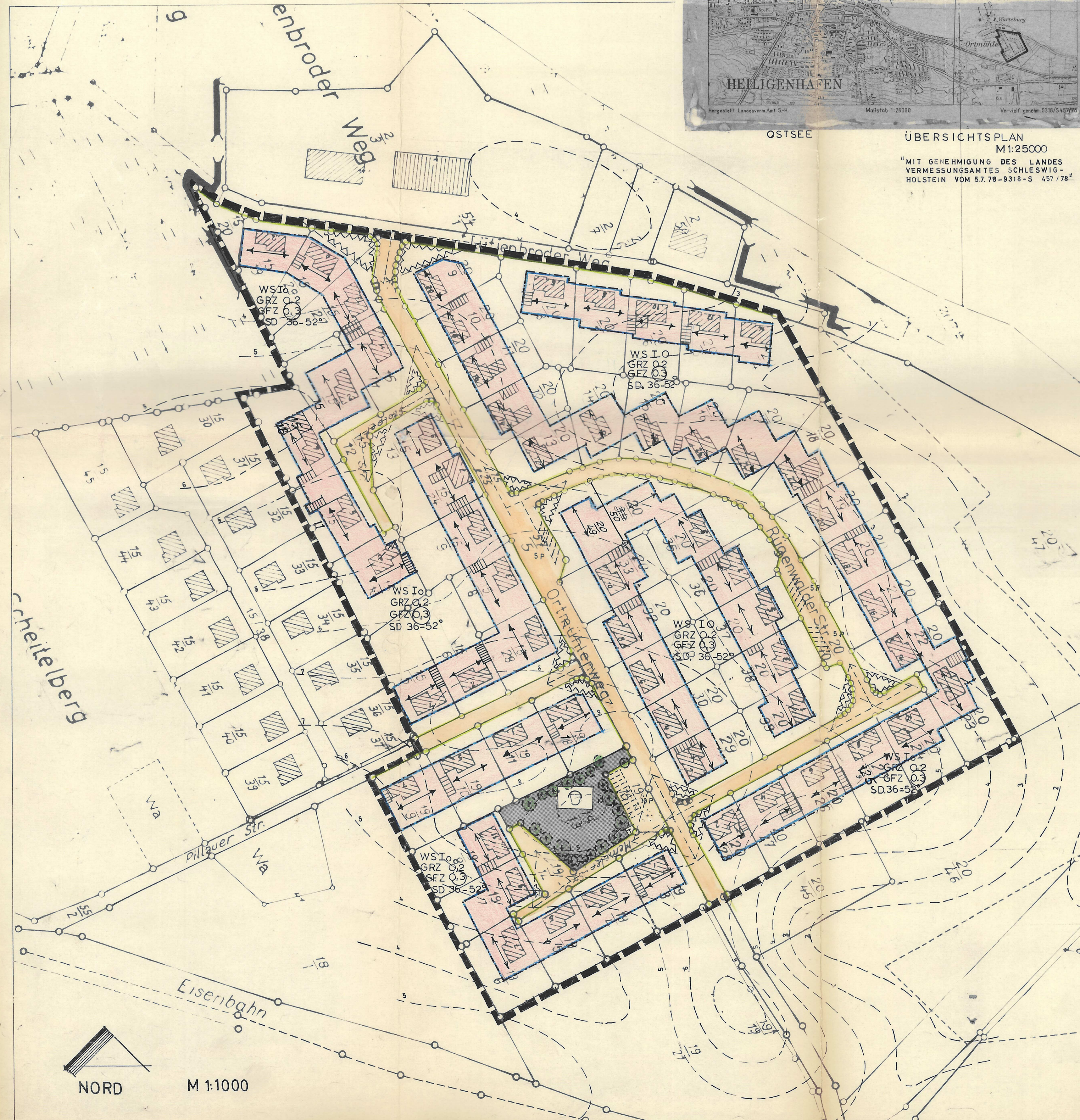
SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 ORTMÜHLE

TEIL B: TEXT

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) UND DES GESETZES ÜBER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.APRIL 1969 (GVObL SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER 1.VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.DEZEMBER 1960 (GVObL SCHL.-H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT HEILIGENHAFEN VOM 13.12.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 (ORTMÜHLE) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Vorläufige amtliche Planunterlagen



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
KLEINSIEDLUNGSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

PLANZEICHEN BBAUG BAUNVO

BAUWEISE, BAUGRENZE
OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZEN

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SATTELDACH
DACHNEIGUNG
FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, GEHWEGE
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE,
BEGRENZUNG SONSTIGER
VERKEHRSFLÄCHEN
PARKSTREIFEN, PARKBUCHT

GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ
BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
GRUNDSTÜCKSTEILE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ORTSDURCHFART

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
SICHTDREIECKE
HAUSNUMMER
STRASSENNAME

WS

§ 9.(1) 1

§ 2

I

9(1) 1

16(2) 3

0,2

9(1) 1

16(2) 2

0,3

9(1) 1

16(2) 1

0

9(1) 2

9(1) 2

SD

9(1) 2

36-52°

9(1) 2

9(1) 11

9(1) 11

9(1) 11

9(1) 11

9(1) 15

9(1) 25,a

9(1) 10

9(1) 10

9(7)

9(7)

OD

20
28

3

2

ORTMÜHLENWEG

1,25 5,50 1,25

ORTMÜHLENWEG

1,00 4,50 1,00

RÜGENWALDERSTRASSE, PILLAUERSTRASSE

1,50 4,50

STOLPERSTRASSE, MEMELERSTRASSE

5,00

STRASSENPROFILE M 1:100

2. NACH § 23(5) BAUNVO. SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG.

3. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) DARF DIE HÖHE DER ANPFLANZUNGEN 0,70 M ÜBER STRASSEN- OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. RECHTSGRUNDLAGE § 9 (1) BBAUG.

4. ALLE ERWEITERUNGSBAUTEN MIT AUFENTHALTSRÄUMEN SIND MIT DER GLEICHEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE WIE DIE VORHANDENEN HAUPTGEBÄUDE ZUERRICHTEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.6.1977

HEILIGENHAFEN, DEN 12. 3. 79

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.8.78 BIS 18.9.1978 NACH VORHERIGER AM 3.8.1978 ABGESCHLOSSENER BEKÄNNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 12. 3. 79

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.1.1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN RICHTIG BEZEICHNET.

HEILIGENHAFEN, DEN 25.1.1979

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 (ORTMÜHLE) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.12.78 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 13.12.78 GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN 12. 3. 79

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 10.5.79 AZ 6.11.3-02/896 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

HEILIGENHAFEN, DEN 23. 8. 79

BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 04.06.1998 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 11.06.1998 BESTÄTIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN

BÜRGERMEISTER

Diese Bebauungsplansatzungsänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Heiligenhafen, 04.06.1998

(Anders)



Diese Bebauungsplansatzungsänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 10.06.1998 mit der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung bekanntgemacht worden und liegt zusammen mit einer Begründung auf Dauer öffentlich aus. Die Satzung ist mithin am 11.06.1998 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, 12.06.1998

(Anders)

